

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Gemeinde Lohsa für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), wird die am 16. Mai 2017 durch den Gemeinderat Lohsa mit Stimmenmehrheit beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (Beschluss Nr. GR 24-05/2017) öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung 2017 wurde mit Schreiben vom 17.05.2017 dem Landratsamt Bautzen als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2017 bedarf keiner Genehmigung, da sie keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung (Satzungstext als Anlage) für das Haushaltsjahr 2017 und der Haushaltsplan 2017 nebst seinen Bestandteilen und Anlagen liegen in der Zeit

**vom 04. September 2017 bis 08. September 2017**

in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, Zimmer 2.05, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Lohsa, den 31.08.2017

Thomas Leberecht  
Bürgermeister

# Haushaltssatzung der Gemeinde Lohsa

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Gemeinderat Lohsa in der Sitzung am 16. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

## § 1

### Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Lohsa voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.335.600 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.795.050 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-459.450 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren ( <b>veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> ) auf	<b>-459.450 EUR</b>
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ( <b>Sonderergebnis</b> ) auf	<b>0 EUR</b>
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-459.450 EUR
– Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
– <b>Gesamtergebnis</b> auf	<b>-459.450 EUR</b>

im **Finanzhaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	8.132.050 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	7.757.250 EUR

– <b>Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf</b> aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>+374.800 EUR</b>
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.992.650 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.596.300 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-1.603.650 EUR</b>
– <b>Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag</b> als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-1.228.850 EUR</b>
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-403.900 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>-403.900 EUR</b>
– Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als <b>Änderung des Finanzmittelbestandes</b> auf	<b>-1.632.750 EUR</b>

festgesetzt.

## § 2

### Investitionskredite

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.000.000,00 EUR

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf	300 vom Hundert
– für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf	405 vom Hundert

– für die **Gewerbsteuer** auf  
der Steuermessbeträge.

380 vom Hundert

## § 6

### Stellenplan

Der Stellenplan der Gemeindeverwaltung Lohsa wird gemäß Anlage zum Haushaltsplan 2017 festgesetzt.

## § 7

### Haushaltsbewirtschaftung

Aufwendungen und Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln, Zuweisungen und Zuschüssen gebunden sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der Erträge bzw. der Einzahlungen durch einen Zuwendungsbescheid gesichert ist.

Die Auszahlungen für Investitionen, welche durch Einzahlungen aus Verkaufserlösen aufgrund von Grundstücksveräußerungen realisiert werden sollen, bleiben bis zur Beurkundung des Kaufvertrages bzw. bis zur Kaufpreiszahlung gesperrt.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Thomas Leberecht  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Lohsa, den 31.08.2017

\*

---

#### **\* Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.